

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Sozialausschuss**

Den Ortschaftsräten und Ortsbeiräten zur Kenntnis

Betreff: Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen

Bezug: Vorlage 1/2009, Vorlage 528/2008, Vorlage 528a/2008

Anlagen: 2 Anlage 1: Stellungnahme des Gesamtelternbeirats

Anlage 2: Liste der Einrichtungen/Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsbereich

Beschlussantrag:

1. Die Kriterien zur Aufnahme in die Bedarfsplanung (Punkt 2.1) werden beschlossen.
2. Einrichtungen beziehungsweise Gruppen, die bisher als Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet in die Bedarfsplanung aufgenommen waren, werden neu in die Bedarfsplanung aufgenommen.
3. Auswärtige Kinder werden in der Übergangszeit bis 2013 nur bei Vorliegen eines Härtefalls in städtische Einrichtungen aufgenommen, oder wenn Plätze nicht mit Tübinger Kindern belegt werden können.
4. Die Stadt regelt das Vorgehen nach Ziffer 3 für die Übergangszeit bis 2013 vertraglich auch für die freigemeinnützigen Träger.
5. Die Abrechnung des interkommunalen Ausgleichs für die Betreuung auswärtiger Kinder erfolgt auf der Grundlage der Pauschalen, die den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags und Gemeindetags Baden-Württemberg entsprechen.
6. Die zusätzlichen Betreuungsplätze für Schulkinder werden geschaffen (Punkt 2.3. der Vorlage).

Finanzielle Auswirkungen	Jahr: 2009	Jahr: 2010	
Mehraufwand gegenüber Vorlage 1/09	19.100 €	24.400 €	

Ziele:

1. Einführung von Kriterien zur Aufnahme in die Bedarfsplanung
2. Neuregelung der Aufnahme auswärtiger Kinder in die Kindertageseinrichtungen
3. Fortschreibung der Bedarfsplanung durch Erweiterung des Platzangebotes
4. Information über die Ergebnisse der Beratungen der Vorlage 1/2009 in den Ortschaftsräten und Ortsbeiräten

Begründung

1. Anlass:

Die im KiTaG vorgenommene Verknüpfung der Aufnahme in die Bedarfsplanung mit einem Finanzierungsanspruch von mindestens 68 % der Betriebskosten macht es erforderlich, mit der Bedarfsplanung auch die Kriterien beschließen zu lassen, die zur Aufnahme berechtigen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist neu zu regeln. Darüber hinaus haben sich seit Erstellung der Vorlage 1/09 neue Aspekte ergeben, die hier verhandelt werden sollen. Schließlich soll über die Beratungen der Vorlage in den Ortschaften berichtet werden.

Die Verwaltung sieht mit dieser Vorlage auch den Antrag 528/2008 als behandelt an.

2. Sachstand

2.1 Kriterien für die Aufnahme in die städtische Bedarfsplanung

Nach dem zum 01.01.2009 geltenden neuen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) spielt die Aufnahme in die Bedarfsplanung einer Kommune die zentrale Rolle hinsichtlich des gesetzlichen Förderanspruchs für Einrichtungen freigemeinnütziger Träger nach § 8 dieses Gesetzes. In § 8 (2) und § 8 (3) ist geregelt, dass Einrichtungen beziehungsweise Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben (Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen) beziehungsweise 68 % der Betriebsausgaben (Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung-Krippen) haben. Für Einrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, muss für jeden belegten Platz, jeweils abhängig vom Betreuungsumfang, die FAG-Zuweisung weitergegeben werden. Die Kommune kann ihren Gestaltungsspielraum nur ausschöpfen, wenn sie die Möglichkeit nutzt zu definieren, nach welchen Kriterien Einrichtungen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden.

2.1.1 Gesetzlich festgelegte Kriterien

105 Es werden nur Einrichtungen beziehungsweise Gruppen aufgenommen, die dem

Geltungsbereich des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) nach §1 entsprechen. Für deren Betrieb muss eine Ausstattung mit Fachkräften nach §7 dieses Gesetzes und eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegen.

106 Es werden nur Einrichtungen beziehungsweise Gruppen von Trägern aufgenommen, die als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind. Bei Einrichtungen bzw. Gruppen von privat gewerblichen Trägern ist keine Anerkennung nach §75 SGB VIII erforderlich.

Begründung:

Diese beiden Kriterien entsprechen den gesetzlichen Voraussetzungen. Sie waren bisher schon Grundlage für eine Aufnahme in die Bedarfsplanung. Neu hinzugekommen ist lediglich, dass auch Träger aufgenommen werden können, die privat gewerblich sind.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus folgende zusätzlichen Kriterien vor:

2.1.2 Die Verwaltung schlägt darüber hinaus folgende Kriterien vor:

2 Mindestöffnungszeit von mehr als 15 Stunden pro Woche

Es werden nur Einrichtungen beziehungsweise Gruppen in die Bedarfsplanung aufgenommen, die eine Wochenöffnungszeit von mehr als 15 Stunden anbieten.

Begründung:

Vorrangiges Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus an Betreuungsplätzen für Kinder ist es nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), Familien eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Bisher wurde in Tübingen deshalb für die Aufnahme in die Bedarfsplanung eine Mindestöffnungszeit von 22,5 Stunden vorausgesetzt.

Die Verwaltung schlägt nun vor, diese Grenze abzusenken, aber auch nicht die Grenze 10 Stunden zu wählen, die die ehemalige Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung als Mindestöffnungszeit für einen Anspruch auf Landesförderung benannt hatte.

Die Verwaltung verkennt nicht, dass es einen Betreuungsbedarf oder Betreuungswunsch von Familien unter 15 Stunden pro Woche geben mag. Dieser kann jedoch grundsätzlich in anderen Angeboten, sei es denen der Kindertagespflege oder in vorhandenen Einrichtungen gedeckt werden. Die Förderung mit 86 % der Betriebskosten will die Verwaltung auf Einrichtungen konzentrieren, die einen unabweisbaren Betreuungsbedarf abdecken.

Für die Absenkung von 22,5 auf über 15 Stunden spricht:

- 2 die Intention des Gesetzes, möglichst viele Formen der Kindertagesbetreuung zu fördern;
- 3 die Situation von Familien mit sehr kleinen Kindern, die den Wiedereinstieg in den Beruf mit geringem zeitlichen Umfang planen, um das Kind auch selbst betreuen zu können;

Für die Grenze über 15 Stunden als Mindestöffnungszeit spricht:

- 2 Das Landesjugendamt macht bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen einen deutlichen Unterschied, ob die Einrichtungen bis 15 Stunden oder über 15 Stunden geöffnet haben. Hat eine Einrichtung über 15 Wochenstunden geöffnet, wird eine zweite Fachkraft erforderlich und die Vorgaben an die Räumlichkeiten werden anspruchsvoller. Den stärkeren finanziellen Belastungen, die Gruppen dadurch haben, soll durch eine entsprechende Förderung Rechnung getragen werden.

2.1.3 Bereitschaft, das Nähere mit der Universitätsstadt Tübingen vertraglich zu regeln
Es werden nur Gruppen in die Bedarfsplanung aufgenommen, deren Träger bereit sind, einen Vertrag mit der Universitätsstadt zu schließen, in dem Näheres, insbesondere die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Betriebsausgaben, geregelt wird.

Begründung:

Seit dem Jahr 2005 schließt die Universitätsstadt Förderverträge mit freigemeinnützigen Trägern. In diesen Verträgen sind die Standards geregelt, nach denen sich die Förderung richtet, etwa Öffnungs- und Schließzeiten, Qualitätssicherung und Aufnahmebedingungen für Kinder. Der letzte Punkt gewinnt durch das neue Gesetz noch an Bedeutung; denn die Aufnahme auswärtiger Kinder muss vertraglich geregelt werden, wenn die Kommune Einfluss nehmen will. Das Gesetz kennt nur das Prinzip: „Das Geld folgt den Kindern.“

2.2 Auswärtige Kinder

Nach dem Prinzip „Das Geld folgt den Kindern“ erfolgt im neuen KiTaG keine Unterscheidung mehr zwischen gemeindlichen und gemeindeübergreifenden Einrichtungen. Maßgeblich für die Förderung durch die Kommune ist allein, ob die Einrichtung/Gruppe in die Bedarfsplanung aufgenommen ist. Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder richtet sich der Förderanspruch des freien Trägers – sofern die Einrichtung in die Bedarfsplanung aufgenommen ist – nur an die Standortgemeinde.

Im Gegenzug wurde in § 8 KiTaG ein Anspruch auf interkommunalen Kostenausgleich für auswärtige Kinder eingeräumt. Der Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder beträgt:

Für die Bereiche der Kindergärten und
altersgemischten Gruppen: 63 % der Betriebskosten abzüglich
der
FAG-Zuweisungen

für Kinderkrippen: 75 % der Betriebskosten abzüglich
der
FAG-Zuweisungen

Der entscheidende Unterschied zu den bisherigen Regelungen besteht darin, dass Kommunen nun, jedenfalls bezogen auf die Betriebskosten, kein Nachteil mehr entsteht, sofern auswärtige Kinder aufgenommen werden. Sie sind auch nicht mehr darauf angewiesen, ob die Wohnsitzgemeinde die Notwendigkeit der Betreuung in einer anderen Gemeinde anerkennt. Auf dem Hintergrund dieser Gesetzeslage ist Folgendes neu zu regeln:

2.2.1 Umgang mit den bisherigen Einrichtungen bzw. Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet

Nach § 8, Abs. 2 des alten KiTaG war es möglich, bei „Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet“ eine Ausnahme zuzulassen. Dies bedeutete, dass für diese ein Förderanspruch von 31,5 % der Betriebskosten gegenüber der Standortgemeinde entstand. Parallel konnten diese Einrichtungen bei der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder einen platzbezogenen Zuschuss einfordern. Aktuell handelt es sich in Tübingen um sechs Einrichtungen freigemeinnütziger Träger und drei städtische Einrichtungen, die nicht nur einzelne Plätze für auswärtige Kinder ausweisen, sondern durch ihr Angebot für spezielle Nutzergruppen prinzipiell auch Nicht-Tübinger Kindern offen stehen. Die in diesen Gruppen angebotenen Plätze waren bisher nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen. Eine Liste dieser Einrichtungen beziehungsweise Gruppen ist in Anlage 2 zu finden.

Für diese bestehenden Einrichtungen/Gruppen gibt es nun zwei Möglichkeiten:

- a) Sie werden in die Bedarfsplanung aufgenommen. Sie haben damit Anspruch auf Zuschüsse in Höhe von 63 % ihrer Betriebsausgaben bei Kindergarten- und altersgemischten Gruppen und 68 % bei Krippegruppen. Für die Stadt bedeutet das Mehrausgaben in Höhe von 240.000 €, die sich die Stadt durch den interkommunalen Ausgleich zurückholen kann.
- b) Werden diese Einrichtungen und Gruppen nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen, haben sie lediglich einen Anspruch auf Weiterleitung der FAG-Mittel. Diese Regelung würde die Einrichtungen deutlich schlechter stellen als bisher. Da sie auch nicht mehr die Möglichkeit haben, sich die Beiträge der anderen Kommunen direkt zu holen (das geht jetzt nur über die Standortkommune), scheidet diese Möglichkeit aus Sicht der Verwaltung aus.
Es wird für die in Anlage 2 genannten Gruppen die unter a) genannte Vorgehensweise vorgeschlagen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass in Zukunft weitere Einrichtungen beziehungsweise Gruppen entstehen können, die nur einer eingeschränkten Nutzergruppe zur Verfügung stehen werden, wie dies derzeit bei den betrieblichen Angeboten der Firma Rösch, des Universitätsklinikums oder des Studentenwerkes Sachlage ist. Sofern bei künftigen Angeboten ein spezifischer Bezug zu Tübingen beispielsweise über einen Arbeitgeber/in oder eine Ausbildungsstätte besteht, wird die Verwaltung bei einer Aufnahme in die Bedarfsplanung die gesetzlich definierte Bezuschussung von 63 % beziehungsweise 68 % der tatsächlichen Betriebsausgaben vorschlagen.

- 2.2.2 Aufnahme einzelner auswärtiger Kinder in Einrichtungen beziehungsweise Gruppen des örtlichen Bedarfs
- Die Verwaltung schlägt vor, die Aufnahme auswärtiger Kinder in der Übergangszeit bis zum Rechtsanspruch wie bisher restriktiv zu behandeln und einer Aufnahme nur zuzustimmen, wenn
- a) ein Härtefall vorliegt,
 - b) ein freier Platz nicht mit einem Tübinger Kind belegt werden kann.

Begründung:

Tübingen hat einen deutlich besseren Ausbaustand als die umgebenden Kommunen. Schon jetzt ist die Nachfrage von Kindern aus anderen Gemeinden wegen der besseren Betreuungsangebote sehr groß und zwar sowohl im

Kleinkindbereich, als auch im Bereich der ganztägigen Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen wie auch im Grundschulbereich. Öffnen wir unsere Kindertageeinrichtungen in dieser Situation großer Ungleichheit, sind zwei Konsequenzen absehbar:

- Tübinger Kinder bekommen keine Plätze,
- Wir müssen erheblich mehr investieren. Für diese Investitionen bekommen wir aber keinerlei Zuschüsse, weder vom Land noch von anderen Gemeinden.

Es muss deshalb das Ziel sein, für die Zeit bis zum Rechtsanspruch 2013, wenn jede Gemeinde ihr Angebot bedarfsgerecht ausgebaut haben muss, die Nachfrage von auswärtigen Kindern deutlich zu begrenzen.

2.2.3 Interkommunaler Kostenausgleich

Der Gesetzgeber ermöglicht es den Kommunen in § 8a (6) ausdrücklich, sich abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs auf Grundlage der tatsächlichen Betriebsausgaben, auf Ausgleichsbeträge zu einigen. Er nennt als Anhaltspunkt für interkommunale Vereinbarungen insbesondere die gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg. Diese benennen derzeit folgende durchschnittlichen Betriebsausgaben für die Angebote in den Kindertageseinrichtungen:

Regelkindergarten	3.500 Euro/Platz
VÖ-Kindergarten	4.500 Euro/Platz
Ganztageskindergarten	7.500 Euro/Platz
Halbtagskrippe	7.500 Euro/Platz
VÖ-Krippe	10.500 Euro/Platz
Ganztageskrippe	15.000 Euro/Platz
Altersmischung	
Halbtagsplatz	6.000 Euro/Jahr
VÖ-Platz	9.000 Euro/Platz
Ganztagesplatz	15.000 Euro/Platz

Die Verwaltung schlägt vor, befristet zunächst auf zwei Jahre, die Abrechnung mit den Wohnsitzgemeinden auswärtiger Kinder auf der Grundlage dieser Pauschalen umzusetzen.

2.3 Fortschreibung der Bedarfsplanung

2.3.1 Schaffung zusätzlicher Hortplätze

Im Gebiet Waldhäuser-Ost zeigt sich in diesem Jahr ein zusätzlicher Bedarf an Hortplätzen.

In den Schülerhorten Waldhäuser-Ost, Ahornweg und im Kinderhaus Horemer werden insgesamt zum September 2009 nur fünf Plätze frei. Es müssen daher ca. 25 anmeldende Familien für das neue Schuljahr Absagen erteilt werden. Die freie

Waldorfschule Rotdornweg meldet ebenfalls eine hohe Nachfrage nach Hortplätzen, die mit den bestehenden 30 Plätzen nicht befriedigt werden kann.

Die Verwaltung hat Möglichkeiten geprüft, kurzfristig zusätzliche Plätze ab September 2009 zu schaffen. Sie schlägt folgende Maßnahmen vor:

- 2.3.1.1 Schaffung von zusätzlich 16 Hortplätzen in den Horten Ahornweg und WHO
Beide Horte können durch Umorganisation ihrer Räume je acht weitere Kinder aufnehmen. Es entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von zwei mal 80 % Fachkraftstellen. Die Mehrkosten pro Jahr betragen ca. 64.000 € (in 2009 21.300 €). Die Kosten für Ausstattung (Tische, Stühle, Ranzenfächer...) von ca. 5.000 € werden aus dem Budget der Fachabteilung Kindertagesbetreuung übernommen. Es können Zuweisungen des Landes für Horte in Höhe von 32.800 € abgerufen werden, die erst 2010 kassenwirksam werden.
Die Ausweitung des Platzangebotes soll auf zwei Jahre befristet sein, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Grundschule Waldhäuser-Ost zur Ganztageschule.

- 2.3.1.2 Förderung von zehn weiteren Hortplätzen an der freien Waldorfschule Rotdornweg
Der Träger hat einen Antrag auf Bezuschussung von zehn weiteren Hortplätze auf Grund der hohen Nachfrage von Eltern gestellt. Die Stadt bezuschusst die bestehenden 30 Plätze pauschal mit 22.500 € jährlich. Analog der bisherigen Förderung entstehen für die neuen Plätze Mehrkosten von 7.500 € pro Jahr (in 2009 von 2.500 €).

Durch die genannten Maßnahmen entstehen 26 zusätzliche Hortplätze zum neuen Schuljahr. Es fallen saldiert Mehrkosten von 23.800 € im Jahr 2009 und 38.200 € im Jahr 2010 an.

Es wurden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, an der Grundschule Waldhäuser-Ost/Winkelwiese zusätzliche Plätze zu schaffen. An beiden Standorten werden in der Mittagszeit aktuell 45 bzw. 63 Kinder betreut.

Es stehen für eine Ausweitung des Betreuungsangebotes keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung.

- 2.3.2 Ausweitung des Angebotes der „Kleinen Löwen“ Derendingen
Die beiden vom Bürgerverein Derendingen bisher als Spielgruppen geführten „Kleinen Löwen“ werden in Vorlage 1/2009 gemäß ihrem Antrag zur Aufnahme in die Bedarfsplanung als Kleinkindgruppen mit 16,5 und 15,5 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit vorgeschlagen. Die Entscheidung des Gemeinderates steht noch aus. Ab 01.05.2009 wird die Trägerschaft für die beiden Gruppen vom Bürgerverein Derendingen abgegeben und von Kokon e.V. übernommen.

Ab 01.05.2009 wird der Verein neue Räumlichkeiten in der Heinlenstraße 30 anmieten. Für die bisherigen Räume könnte bei einem Trägerwechsel keine Betriebserlaubnis mehr erteilt werden, sie sind viel zu klein und unzureichend ausgestattet. Nach Auskunft des Trägers sind in den neuen Räumen Investitionen im Sanitärbereich, im Außenspielbereich und für die Ausstattung notwendig. Die

Verwaltung geht von einer Gesamtsumme von ca. 50.000 € aus. Sie wird auf den Gemeinderat mit einer Vorlage zur Übernahme von 50 % der angegebenen Investitionskosten zu kommen.

Der neue Standort bietet die Möglichkeit, in direkt angrenzenden Räumen eine weitere Kleinkindgruppe anzubieten. Der neue Träger Kokon e.V. plant darin seine dritte Gruppe mit Ganztagesplätzen für null bis dreijährige Kinder ab Frühjahr 2010. Ein Antrag auf Aufnahme dieser zusätzlichen Plätze für die Bedarfsplanung 2010 wurde am 09.04.2009 eingereicht; ebenso ein Antrag auf Übernahme von Investitionskosten für die neue Gruppe. Über diese Erweiterung soll im Trägertreffen diskutiert und Zuge der neuen Bedarfsplanung 2010 entschieden werden.

2.4 Ergebnisse der Beratungen der Vorlage 1/2009 in den Ortschaften

Bis Fertigstellung der Vorlage lagen folgende Ergebnisse vor:

Ortschaftsräte

Bebenhausen: zustimmende Kenntnisnahme verbunden mit der Forderung:
„1. Für Bebenhausen muss die bisherige Vergabep Praxis für
Kleinkindplät- ze durch die Leitung des Kinderhauses beibehalten werden.
2. Freie Kleinkindplätze müssen ggf. auch 3 Monate für ein
Kind aus Be benhausen freigehalten werden können“.

Bühl: zustimmende Kenntnisnahme mit der Zusage der Verwaltung
zu einer dezentralen Vergabe von Kleinkindplätzen.

Hagelloch: Kenntnisnahme und Verweis auf die dringende notwendige
Umsetzung des Kindergartenneubaus spätestens bis 2011.

Hirschau: Kenntnisnahme

Kilchberg: Kenntnisnahme und einstimmige Befürwortung der dezentralen
Vergabe von Kleinkindplätzen.

Pfrondorf: einstimmige Zustimmung

Unterjesingen: einstimmige Kenntnisnahme

Weilheim: Zustimmende Kenntnisnahme mit dem Zusatz: „Der
Ortschaftsrat spricht sich einstimmig dafür aus, dass die Kleinkindplätze
weiterhin durch die Leitung des Kindergarten vergeben werden“.

Ortsbeiräte

Derendingen: zustimmende Kenntnisnahme

Lustnau: Kenntnisnahme

Mitte:

West:

Nord:

Südstadtausschuss

Über die noch ausstehenden Ergebnisse der Beratungen in vier Ortsbeiräten wird in der Sitzung mündlich berichtet.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt wegen des dringenden Bedarfs vor, die zusätzlichen Hortplätze wie unter Punkt 2.3. dargestellt zu schaffen.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Im Jahr 2009 fallen Mehrkosten von 23.800 € an, im Jahr 2010 Mehrkosten von 71.500 €. Saldiert mit Einnahmen betragen die Mehrkosten in 2009 19.100 €, im Jahr 2010 24.400 €.

Ausgaben	2009	2010
8 Hortplätze Schülerhort Ahornweg	10.650 €	32.000 €
8 Hortplätze im Schülerhort WHO	10.650 €	32.000 €
10 Hortplätze Waldorfschule Rotdornweg	2.500 €	7.500 €
Gesamtmehrausgaben	23.800 €	71.500 €
Einnahmen		
16 Plätze Benutzungsgebühr	4.700 €	14.300 €
Zuschüsse für Hortplätze	0 €	32.800 €
Gesamtmehreinnahmen	4.700 €	47.100 €
Saldo aus Mehrausgaben und Mehreinnahmen	19.100 €	24.400 €

5. **Anlagen**

Anlage 1: Stellungnahme des Gesamtelternbeirats

Anlage 2: Liste der Einrichtungen/Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsbereich



Drake

Käsenbachstraße 18/1

Tübingen

07071/36 00 98

Titel

Beschlussvorlage 1 / 2009

Stellungnahme

Auch in diesem Jahr wird aus der sehr differenziert und gut aufbereiteten Beschlussvorlage deutlich, dass die Stadt Tübingen auch angesichts der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen dem Ausbau der Betreuung und Bildung von Kindern in unserer Stadt weiter eine hohe Priorität gibt und entsprechend planerische und finanzielle Anstrengungen leistet.

Der GEB unterstützt und anerkennt dies ausdrücklich. Dieser hohe Invest wird sich unserer Überzeugung nach mittel-, und langfristig sehr positiv in der Gesamtentwicklung der Stadt Tübingen niederschlagen. Es ist und bleibt damit ein wichtiger Standortfaktor für Tübingen, der es jungen Familien in Tübingen möglich macht, für sie geeignete Betreuungsangebote zu finden.

Der Vorschlag, die Betreuungsangebote mit mehr als 15 Wochenstunden in die Bedarfsberechnung aufzunehmen, wird vom GEB befürwortet.

Auch die Schaffung von Anreizen in der Tagespflege hilft aus Sicht des GEB, Eltern die für sie am besten geeignete Betreuungsform für ihre Kinder zu finden.

Aus Sicht des GEB ist die Bildung der „Runden Tische“ ein erfolgreicher Weg, konkret vor Ort die Betreuungssituation zu besprechen und Lösungen zu finden. Der GEB hat im Rahmen seiner terminlichen Möglichkeiten gerne an den „Runden Tischen“ teilgenommen.

Der GEB der Tübinger Kinderbetreuungseinrichtungen sieht den weiteren Ausbaubedarf bei

c/o Rainer

72076

Tel:

Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren und unterstützt das Bemühen, das wieder angewachsene Defizit von 170 Plätzen zu verringern.
Angesichts der Warteliste für Ganztagesplätze der Altersgruppe 3-6 Jahre stimmt der GEB dem Vorschlag zu, hier den Bedarfsrichtwert auf 27 % zu erhöhen.

Der GEB unterstützt aktiv die geplante Flexibilisierung der Betreuungsangebote, indem Eltern individueller und flexibler Betreuungsangebote buchen können, um ihren Betreuungsbedarf abdecken zu können. Wenn es gelingt, ein für Verwaltung und Eltern gleichermaßen tragbares Modell flexiblerer Öffnungszeiten und Betreuungsangebote zu schaffen, könnte der Fehlbestand an Ganztagesplätzen mittelfristig abgebaut werden. Der GEB möchte sich an dieser Stelle für die aktive Einbeziehung in die Planung bedanken.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird sich keine „Vollversorgung“ erreichen lassen, sondern die verbesserten Betreuungsangebote werden den Bedarf wohl wiederum ankurbeln.

In diesem Zusammenhang weist der GEB ausdrücklich darauf hin, dass neben der quantitativen Verbesserung der Betreuungsangebote in Form von neuen Krippenplätzen die Qualität der Betreuung nicht aus den Augen verloren werden darf. Wir warnen davor, zugunsten der quantitativen Verbesserung die Qualität der Betreuung als „Status Quo“ zu betrachten. Die absolute Priorisierung der quantitativen Aufstockung wird die gute Gesamtbeurteilung der Kinderbetreuungseinrichtungen in Tübingen auf lange Sicht nicht sichern können.

Die in den letzten Jahren stark gestiegene Belastung der Erzieherinnen mit – notwendigen – administrativen und beobachtenden Aufgaben (Beobachtungsbögen zur Sprachentwicklung, Fortbildung zum Orientierungsplan, zum städtischen Qualitätsmanagement oder zum ebenso wichtigen Diversity Mainstreaming) erfordert weiterhin eine Erhöhung des Fachkräfteschlüssels.

Der GEB begrüßt ausdrücklich die Erhöhung des Fachkräfteschlüssels auf 1,75 und die damit erzielte Verbesserung der Vertretungssituation in den Einrichtungen. Der GEB verfolgt, im Rahmen der Möglichkeiten, weiterhin die Forderung nach einer spürbaren Verbesserung der Betreuung in Form der Erhöhung des Personalschlüssels auf 2 Betreuer pro Gruppe und 30 Stunden.

Unser gemeinsames Ziel sollte sein, kreativ und ohne gedankliche Grenzen sowohl die Anzahl der Betreuungsplätze als auch die Qualität der Betreuung an sich zu erhöhen und damit diesen Standortfaktor für Tübingen weiter zu stärken. Der GEB ist gerne bereit, an einem Fahrplan zur mittelfristigen Erreichung der 2,0 FK mitzuarbeiten.

Der GEB steht in Kontakt mit dem Dachverband der Kleinen Freien Träger e.V. und unterstützt diesen in der Verfolgung seiner Ziele und Forderungen.

Für Rückfragen stehen wir als GEB Vorstand natürlich gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand des Gesamtelternbeirats (GEB) der Tübinger
Kinderbetreuungseinrichtungen
Rainer Drake (Vorsitzender)

Anlage 2 zu Vorlage 1a/2009

Liste der Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Bedarf

Kindertageseinrichtung der Firma Rösch	1 Gruppe
Kindertageseinrichtung der Waldorfschule Rotdornweg	1 Gruppe
Kindertageseinrichtung des Studentenwerks Wilhelmstraße	1 Gruppe
Kindertageseinrichtung des Universitätsklinikums	2 Gruppen
Kindertageseinrichtung Casa KiTaNa	3 Plätze
Kindertagesstätte der Freien Aktiven Schule	7 Plätze
Kinderhaus Mauerstraße	6 Belegplätze der Universität
Kinderhaus Ahornweg/KIKO	5 Belegplätze
Kinderhaus Feuerhäggle/KIKO	1 Gruppe